16 Tage gegen Gewalt gegen Frauen

Prof. Gabriella Schmid, lic.phil.I,
Soziologin, Sozialpädagogin

Departement Soziale Arbeit

14.12.2021

OST
Ostschweizer
Fachhochschule

Ein soziologischer Blick auf das Thema

Inhalt:

- Ausmass
- Risikofaktoren und Ursachen
- Gründe, die eine (rasche) Trennung erschweren
- Massnahmen

Ein soziologischer Blick auf das Thema

42% aller Frauen (und 24% der Männer) haben Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt

(vgl. Sotomo 2021, 3‘597 Teilnehmende, 69% w, 31% m, hohe Representativität der Studie)

Ausmass in der Schweiz

Im Jahr 2020 wurden von der Polizei **20‘123** Straftaten im häuslichen Bereich registriert.

Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von **2,3% (+ 454 Straftaten)**.

Femizide

Femizide =Tötung aufgrund des Geschlechts

z. B. durch den (Ex-) Partner oder männliche Familienmitglieder.

In der Schweiz wird alle 2 Wochen eine Frau durch ihren Ehemann, Lebensgefährten, Ex-Partner, Bruder oder Sohn getötet.

Jede Woche überlebt eine Frau einen versuchten Femizid.

(vgl. EBG 2019)

Bereits 21 Femizide in der Schweiz (1. Januar bis 16. Oktober 2021).

SRF

Risikofaktoren für häusliche Gewalt

- **Geschlecht**
- **Alter** (Sotomo: Frauen zwischen 26 und 46 Jahren)
- **Einkommen** (Sotomo: unter Fr. 4‘000.-)
- **Statusdifferenz**
- **Traditionelle Rollenbilder – und erwartungen**
- **Gewalterfahrungen in der Kindheit**
- **Schwangerschaft und Geburt**

16 TAGE GEGEN GEWALT AN FRAUEN* 25.11.–10.12.

OST

Risikofaktoren

- **Stressfaktoren** wie Arbeitslosigkeit, Alkohol, Massnahmen wegen der Coronapandemie wie Schulschliessungen, Home Office, Wohnen in engen Verhältnissen
- **Trennungssituation** sind besonders gefährlich durch gefühlten Kontrollverlust
- **Soziales Umfeld**, das Aggression und Gewalt akzeptiert bzw. gar unterstützt, für richtig hält

16 TAGE GEGEN GEWALT AN FRAUEN*
25.11.–10.12.

OST

Gründe, die Betroffene an einer (raschen) Trennung hindern

- Existenzängste und finanzielle Motive, drohende Sozialhilfeabhängigkeit
- Verlust der Aufenthaltsberechtigung
- Situation als Mutter (Kind braucht einen Vater! Aber: kann auch an einem gewissen Punkt ein Motiv für die Trennung werden)
- (fehlende) Reaktionen des sozialen Umfeldes, Tabu, Familie als Privatbereich, in den man sich nicht einmischen will
- Schuld- und Schamgefühle
- Angst vor Einsamkeit und Ausgrenzung
- Liebe und Hoffnung (er hat auch andere Seiten, die zärtlich und schön sind. Er verspricht immer wieder, dass er sich ändert)

Gründe, die Betroffene an einer (raschen) Trennung hindern

- Traumatische Folgen der erlittenen Gewalt, die Betroffene schwächen
- Trennung erhöht die Gefahr: (Berechtigte) Angst vor Rache des Mannes, vor der Familie, vor schlimmen Konsequenzen (Entführung der Kinder, Tötung)
- Trennung beendet die Gewalt nicht (z. B. Besuchsrecht, weitere Verbundenheit mit dem Ex-Mann und seiner Familie)
- Emanzipationsversuche, Autonomiebestrebungen der Frau (Kontrollverlust beim Mann, Eifersucht)

Mögliche Ursachen von häuslicher Gewalt (WHO-Modell)

Individuum
- Erfahrungen als Opfer und als Zeug/innen von Gewalt in der Kindheit
- Anti-soziales Verhalten und Delinquenz ausserhalb der Partnerschaft
- Alkohol-/Drogenkonsum
- Stress, Stressbewältigungsstrategie

Beziehung
- Machtgefälle in der Beziehung
- Dominanz und Kontrollverhalten
- Konflikte in der Partnerschaft, Konfliktbewältigungs-strategie

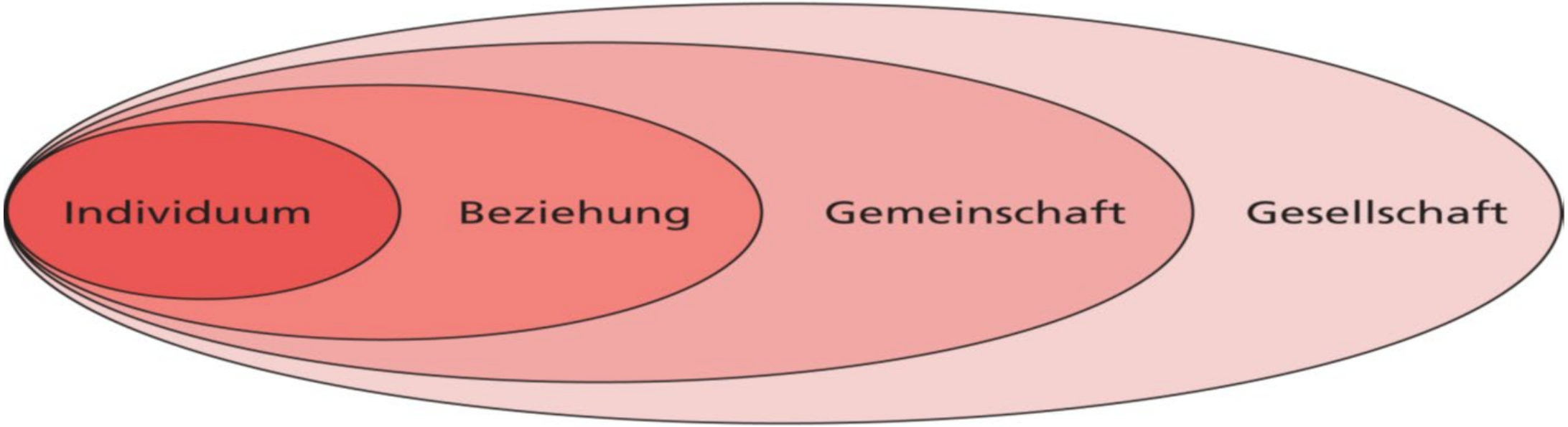

Gemeinschaft
- Soziale Isolation des Paares
- Fehlende soziale Unterstützung der Betroffenen
- Gewalt bejahende und tolerierende Haltung des sozialen Umfelds

Gesellschaft
- Starre Rollenbilder, Stereotype von Männlichkeit und Weiblichkeit
- Fehlende Gleichstellung von Frau und Mann in den einzelnen Bereichen der Gesellschaft
- Toleranz gegenüber der Gewalt in Paarbeziehung und Banalisierung der Gewalt
- Akzeptanz von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung

OST

Massnahmen

- Strafrecht (StGB): Offizialisierung von Häuslicher Gewalt (einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung, sex. Nötigung, Vergewaltigung 2004)
- Zivilrecht (ZGB): Einführung von Schutzmassnahmen wie Wegweisung, Kontakt- und Annäherungsverbote, 2007)
- Einführung von Electronic Monitoring: per 01.01.2022: zur passiven Überwachung zivilrechtlich angeordneter Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt/Stalking (Kontrolle Einhaltung der angeordneten Massnahmen)

Massnahmen

- Psycho-soziale, medizinische und rechtliche Unterstützung durch Opferhilfegesetz
- Aber auch Bedrohungsmanagement in verschiedenen Kantonen (frühzeitiges Erkennen heikler Situationen in allen Kantonen geplant)
- Ausbau der Lernprogramme und freiwillige Beratung für gewaltausübende Personen
- Erhöhte Sensibilisierung von Fachpersonen, gerade auch bei der Polizei

Handlungsbedarf

Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, das in der Schweiz seit 2018 in Kraft ist und unser Land verpflichtet, (noch) mehr für den Schutz vor Häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu unternehmen.

Handlungsbedarf besteht v. a. in folgenden Bereichen:

- Anzahl Schutzplätzen in Frauenhäusern erhöhen
- Einheitliche und ausreichende Grundfinanzierung der FH-Aufenthalte
- Nachbetreuung nach einem FH-Aufenthalt gewährleisten
- konsequenter Umgang mit den Gewaltausübenden (mehr Trainingsprogramme einrichten, mehr Zuweisungen in diese Programme)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

☺